

Satzung

§1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der im Jahre 1990 gegründete Verein ist unter dem Namen Wintersportverein „Ebertsgrund“ Asbach in das Vereinsregister des Amtsgerichts Schmalkalden (Register Nr.: 153) eingetragen und hat den Namenszusatz e.V. Er hat seinen Sitz in Asbach.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Thüringen, er und seine Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Landessportbundes und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden an.

Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Förderung des Sports zu dienen. Er verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Organe des Vereins arbeiten ehrenamtlich.

§2 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins können natürliche Personen (ordentliche Mitglieder), juristische Personen und Vereine (außerordentliche Mitglieder) sein.

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.

- a) Die ordentliche Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem sie beantragt wird.
- b) Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitgliedes wird durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und Vorstand des Vereins festgelegt.
- c) Personen, die sich um die Förderung des Sports besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

2. Verlust der Mitgliedschaft

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

- a) Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitgliedes endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt eines ordentlichen Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Wintersportverein „Ebertsgrund“ Asbach e.V.

- b) Der Ausschluss eines ordentlichen Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied:
- mit der Zahlung eines Beitrages für länger als ein Jahr im Rückstand ist
 - die Bestimmungen der Satzung, Ordnungen oder die Interessen des Vereins verletzt
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder sich im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält

Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand Berufungsrecht an die nächstfolgende Hauptversammlung zu. Bis zur Entscheidung der Hauptversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.

- c) Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und Verein getroffenen Vereinbarung.

§3 Beiträge

Die Mitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Die Hauptversammlung kann Zusatzbeiträge und Umlagen beschließen.

1. Ordentliche Mitglieder

Die Höhe der Beiträge wird von der Hauptversammlung festgesetzt.

Die Beiträge werden stets im dritten Monat des Geschäftsjahres fällig; sie können jedoch auch viertel- und halbjährlich bezahlt werden.

Auf Antrag können die Beiträge vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.

2. Außerordentliche Mitglieder

Die Beiträge der außerordentlichen Mitglieder werden durch besondere Vereinbarung zwischen außerordentlichem Mitglied und dem Vorstand des Vereins festgesetzt.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

1. Ordentliche Mitglieder

Jedes über 16 Jahre alte ordentliche Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussion- und Stimmrechts in der Hauptversammlung teilzunehmen. Ordentliche Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben.

2. Außerordentliche Mitglieder

Das außerordentliche Mitglied ist berechtigt bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimmrecht und kein aktives und passives Wahlrecht. Es steht ihnen das Recht zu, an den Hauptversammlungen teilzunehmen. Versicherungsschutz besteht wie bei den ordentlichen Mitgliedern über den Landessportbund.

Wintersportverein „Ebertsgrund“ Asbach e.V.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Hauptversammlung
2. der erweiterte Vorstand
3. der Vorstand

§6 Hauptversammlung

1. Im ersten Vierteljahr jedes Geschäftsjahres soll die ordentliche Hauptversammlung durchgeführt werden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntmachung der Tagesordnung schriftlich einberufen.
2. Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vorstandes und der Abteilungsleiter
 - Entgegennahme der Berichte der Kassenprüfer
 - Entlastung des Vorstandes
 - Beratung und Beschlussfassung über vom Vorstand wegen ihrer Bedeutung auf die Tagesordnung gebrachte Angelegenheiten
 - Wahl und Amtsenthebung der Mitglieder des Vorstandes
 - Festsetzung der Beiträge, Aufnahmegebühren, etwaiger Zusatzbeiträge und Umlagen
 - Beschlussfassungen über Satzungsänderungen und freiwillige Auflösung des Vereins
3. Der Vorstand kann außerordentliche Hauptversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zweckes und des Grundes gegenüber dem Vorstand verlangt wird.
4. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von dreiviertel aller stimmberechtigten Mitglieder.
5. Die Beschlüsse der Hauptversammlung sind zu protokollieren und vom 1. Vorsitzenden oder von einem der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben.

§7 Erweiterter Vorstand

1. Den erweiterten Vorstand gehören an:
 - die Mitglieder des Vorstandes
 - die in den Abteilungen gewählten Abteilungsleiter und Jugendleiter

Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitgliedes beruft der erweiterte Vorstand den Nachfolger.

2. Dem erweiterten Vorstand obliegt
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
 - Beschlussfassung über Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüsse des Vorstandes
 - Beschlussfassungen über die Ordnungen des Vereins

Wintersportverein „Ebertsgrund“ Asbach e.V.

§8 Vorstand

1. Den Vorstand bilden:
 - der 1. Vorsitzende
 - der/die Stellvertreter
 - der Kassenwart
 - der Material- und Sportwart
 - der Jugendwart

2. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

3. Von den Mitgliedern des Vorstandes sind insbesondere folgende Aufgabenbereiche vorzunehmen
 - die Sportarbeit
 - Jugendpflege
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Finanz-, Steuer- und Vermögensfragen

Die Hauptversammlung kann verdienten Persönlichkeiten mit der Ehrenmitgliedschaft Sitz und Stimme im Vorstand verleihen.

4. Der 1. Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart sind der Vorstand im Sinne des §26 BGB; sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie haben Einzelvertretungsbefugnis.

5. Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche „Ausschüsse“ beim Vorstand gebildet werden.

§9 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäfts- und eine Finanzordnung, die vom erweiterten Vorstand zu beschließen ist.

§10 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Vorstandes gegründet.

2. Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter, den Jugendleiter und den Mitgliedern, denen feste Aufgaben übertragen werden, geleitet.

3. Die Leitung der Abteilung wird von der Abteilungsversammlung gewählt.

Wintersportverein „Ebertsgrund“ Asbach e.V.

§11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Schmalkalden, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 15.11.2013 beschlossen.
Sie tritt an die Stelle der bisherigen.